

Zu den Anfängen fruttuarischer Consuetudines im Reich

Von

Neithard Bulst

In der neueren Forschung ist wiederholt gesagt worden, daß schon um 1050 fruttuarische Consuetudines Eingang ins Reich gefunden hätten¹⁾. Die Folgerungen aus dieser Behauptung sind auch von ihren Verfechtern nicht voll ausgewertet worden. Erwiese sie sich als richtig, würde das bedeuten, daß die bisherige Beurteilung des Vordringens der sogenannten Jungcluniazenser ins Reich, d. h. der Reformen von Siegburg, St. Blasien, Hirsau und Anchin²⁾, von falschen Voraussetzungen ausging³⁾. Grundlage der Behauptung war die angebliche Berufung des Abtes Johannes von Fécamp (1028—78) um 1050 in das elsässische Reichskloster Erstein durch Kaiser Heinrich III. Hinter dieser Abtseinsetzung vermutete man das Betreiben der Kaiserin Agnes, von deren Beziehungen zum Kloster Erstein sich noch die Erwähnung einer Schenkung in einer Urkunde

²⁴⁾ Es gibt in der Badischen Landesbibliothek ein kleines, L-förmiges Fragment, das, nach der Form der darauf vorkommenden wenigen Buchstaben und der Beschaffenheit des Pergaments zu urteilen, zu Cod. Sangall. 730 gehört hat; bis jetzt ist es noch nicht gelungen, es einzureihen.

¹⁾ Kassius Hallinger, Gorze-Kluny: Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (Studia Anselmiana 22—23, 1950) S. 313 f. Anm. 27: „Den Auftakt zum Eindringen der Fruttuarischen Richtung in Deutschland ... hatte Kaiser Heinrich III. selber gegeben, der noch vor dem Jahre 1056 die Reichsabtei Erstein ... dem Abt Johannulinus von Fécamp auslieferte“; ebenso Josef Semmler, Die Klosterreform von Siegburg (Rheinisches Archiv 53, 1959) S. 35 Anm. 3; Hermann Jacobs, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Historische Abhandlungen 16, 1968) S. 235 Anm. 9 u. S. 267; ders., in: Großer Historischer Weltatlas, hg. v. Bayerischen Schulbuchverlag, 2. Teil, Mittelalter, Redaktion Josef Engel, (1970) Karte 80: Kloster 29, 1; Gregorio Penco, Le „Consuetudines Fructuarienses“, in: Monasteri in alta Italia dopo le invasioni saracene e magiare (sec. x-xii). Relazioni e comunicazioni presentate al XXXII° congresso storico subalpino. III° convegno di storia della chiesa in Italia (Pinerolo 1964) (1966) S. 154 f.

²⁾ Vgl. Hallinger (wie Anm. 1) S. 428 ff. u. passim; Neithard Bulst, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962—1031) (Pariser Historische Studien 11, 1973) S. 106 f.

³⁾ In diesem Sinne K. Bogumil in seiner Rezension von Jacobs, St. Blasien (wie Anm. 1), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 35 (1971) S. 509: „Die Situation der Kampfzeit war aber inzwischen überwunden. Schon Heinrich III. hatte Johannelinus ... in die Reichsabtei Erstein berufen“.

Kaiser Friedrichs I.⁴⁾ erhalten hat. Heinrich III. ist nur einmal, 1042, in der Pfalz Erstein nachweisbar, während von Heinrich II. drei Aufenthalte, 1006, 1016 und 1023, bezeugt sind, womit er an die relativ häufigen Besuche der Ottonen anknüpft⁵⁾. Die Übertragung des Reichsklosters Erstein, das sicher zum Unterhalt der nahen Pfalz seinen Beitrag zu leisten hatte⁶⁾, an einen so bekannten Abt wie Johannes von Fécamp⁷⁾, dürfte — falls sie sich bewahrheiten sollte — trotz des Fehlens weiterer direkter Hinweise⁸⁾ wenigstens auf eine ähnliche Stellung der Pfalz Erstein für Heinrich III. wie für seine Vorgänger schließen lassen.

Die einzige Quelle⁹⁾ dafür, daß Johannes mit der Leitung des Nonnenklosters Erstein betraut wurde, waren abgesehen von den bekannten Beziehungen der Kaiserin Agnes zu Erstein, zu dem von Wilhelm von Dijon 1000/1001 gegründeten Fruttuaria und zu Johannes von Fécamp¹⁰⁾; die folgenden Ausführungen Mabillons in seiner Vorrede zum Druck einiger Schriften des Johannes: „Deinde non uni sed pluribus monasteriis praefectus erat (Johannes), scilicet Fiscamneni aliisque Fiscamno subiectis, simulque abbatiae, quae in loco Erbrestein dicto sita. Ad haec Henrico III is acceptus fuit, ut argumento est praefectura Erbrestensis, quam concedente Henrico in Suevia obtinuit . . . Dein eodem (Wilhelm von Dijon) cedente abbas anno 1028, post anno 1052 in locum demortui Halinardi suffectus in abbatia quae dicitur Erbrestein“¹¹⁾. Daß Erstein schon seit seiner Gründung päpstlichen Schutz besaß, ebenso wie Fécamp, wo Johannes 1028 auf seinen Lehrer Wilhelm von Dijon gefolgt war, wurde als weiterer Beweis für die Richtigkeit dieser Mitteilung Mabillons angesehen¹²⁾. Denn da das Bemühen um päpstlichen Schutz und Exemption als ein Merkmal cluniazensischer Politik gilt¹³⁾, schien gerade die Wahl eines Cluniazensers für dieses Amt eine sinnvolle Maßnahme. Abgesehen von diesem indirekten Anhaltspunkt gibt es keine weiteren Hinweise, die auf eine Verbindung Ersteins mit Johannes von Fécamp oder irgendeiner der cluniazensischen Richtung verpflichteten Reformbewegung in der Folgezeit schließen lassen könnten¹⁴⁾. Nur am

⁴⁾ Paul Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Reichsabtei Erstein, ZGORh 43 (1889) S. 288.

⁵⁾ DH III 89, DH II 114, 115, 355, 498; Scheffer-Boichorst (wie Anm. 4) S. 285 ff., Heinrich Büttner, Geschichte des Elsaß 1 (Neue deutsche Forschungen 8, 1939) S. 216 u. passim.

⁶⁾ Vgl. Carlrichard Brühl, Fodrum, Gistum, Seruitium regis (Kölner Historische Abhandlungen 14, 1968) S. 124.

⁷⁾ Jean Leclercq et Jean-Paul Bonnes, Un maître de la vie spirituelle au XI^e siècle. Jean de Fécamp (Etudes de théologie et d'histoire de la spiritualité 11, 1946); Bulst (wie Anm. 2) passim.

⁸⁾ Scheffer-Boichorst (wie Anm. 4) S. 288.

⁹⁾ Einen entsprechenden Hinweis enthält lediglich Jakobs, St. Blasien (wie Anm. 1) S. 235 Anm. 9.

¹⁰⁾ Scheffer-Boichorst (wie Anm. 4) S. 288, Marie Luise Bulst-Thiele, Kaiserin Agnes (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 52, 1933) S. 84, 94 u. 108 ff.

¹¹⁾ Johannes Mabillon, Vetera Analecta 1 (1675) S. 166 f. (= Vetera Analecta [1723] S. 125 f. u. Migne, PL 147, 447 f.).

¹²⁾ Jakobs, St. Blasien (wie Anm. 1) S. 235 Anm. 9; das Schutzprivileg Ersteins in Germ. Pont. 3, 3 S. 31 Nr. 2; zur Exemption Fécamps s. Bulst (wie Anm. 2) S. 152 ff.

¹³⁾ Zur Exemption s. Bulst (wie Anm. 2) S. 268 f. (mit Literatur).

¹⁴⁾ Erstein wurde auch nicht cluniazensisches Priorat, wie fälschlich der Aufstellung Guy de Vallois, Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle 2 (1935, 1970) S. 252, zu entnehmen ist: „Erstein, dioc. Constance, Bas-Rhin“.

Rande sei auf die sehr vereinfachende Gleichsetzung Fécamp mit Fruttuaria hingewiesen, bzw. auf die dieser These offensichtlich zugrundeliegende aber unrichtige Annahme, daß Fécamp und Fruttuaria dieselben Consuetudines befolgten¹⁵⁾.

Bleibt also das hier entscheidende Zeugnis Mabillons, das um so ernsthafter zu prüfen ist, als es sich in ähnlichen Fällen als zuverlässig erwies, da Mabillon vielleicht heute nicht mehr vorhandene Quellen benutzen konnte. Mabillon spricht von „abbatia in loco Erbrestein dicto“ bzw. von „praefectura Erbresteinensis“. Pignot, der diese Stelle aufgriff, übersetzte „Brestein“¹⁶⁾. In einer Sammelbesprechung der Aufsätze Wilmarts zu „Jean de Fécamp“ behielt Grabmann die Namensform Mabillons bei, bemühte sich jedoch ebensowenig wie Pignot um eine Lokalisierung der Abtei „Erbrestein“¹⁷⁾. Zum ersten Mal spricht Hallinger¹⁸⁾, dem zumeist die späteren Autoren folgen, von „Erstein“. Nun ist aber als lateinische Bezeichnung Ersteins Ersteinensis, Herastinensis usw., als deutsche Erstein, Erenstein, Herinstein usw.¹⁹⁾ bezeugt, nie jedoch Erbrestein bzw. Erbrestein. Schon dies dürfte als Widerlegung der Identifizierung von Erbrestein mit Erstein genügen.

Damit noch nicht gelöst ist jedoch die Frage nach der Abtei, wo nun Johannes wirklich Abt wurde, und nach der Quellengrundlage für Mabillons Ausführungen. Am Ende der zitierten Sätze sagt Mabillon, daß Johannes dem verstorbenen Halinard als Abt in *Erbrestein* nachfolgte. Nun war aber Halinard, der Nachfolger Wilhelms von Dijon in St.-Bénigne (1031—52) nie Abt in *Erbrestein*, vielmehr wurde er in *Erbrestinc*, dem heutigen Herbrechtingen im Rießgau bei Augsburg, in Gegenwart Heinrichs III. 1046 zum Erzbischof von Lyon (1046—52) geweiht: 1046. *Ordinatus est abbas Halinardus Lugdunensis archiepiscopus in loco qui dicitur Erbrestinc coram Heinricho cesare filio Cononis*. Zu 1052 berichten dieselben Annalen von St.-Bénigne von der Abtsnachfolge des Johannes in St.-Bénigne nach dem Tode Halinards: 1052. *Hoc anno obiit dominus Allinardus Lugdunensis archiepiscopus et abbas istius ecclesie; cui successit Johannes abbas Fiscannensis et monachus huius loci*²⁰⁾. Mabillon muß offensichtlich bei flüchtigem Lesen diese beiden Eintragungen, die dicht aufeinanderfolgen, falsch, und zwar etwa so verstanden haben, daß „Halinard, der Erzbischof von Lyon, zum Abt von *Erbrestinc* geweiht worden und daß ihm nach seinem Tode

Hier liegt eine Verwechslung mit dem Priorat Istein (Kr. Lörrach), *ibid.* S. 253 (mit der falschen Angabe: „dioc. Bâle“ anstelle von „dioc. Constance“), vor. Zu Istein s. auch Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny, hg. v. G. Charvin, 1 (1965) *passim*.

¹⁵⁾ Vgl. Bulst (wie Anm. 2) S. 194 f.

¹⁶⁾ J.-Henri Pignot, *Histoire de l'ordre de Cluny* 1 (1868) S. 526, ebenso *Leclercq/Bonnes* (wie Anm. 7) S. 18 Anm. 4.

¹⁷⁾ Martin Grabmann, *Der Cluniazenserabt Johannes von Fécamp*, *Klerusblatt, Organ der Diözesan-Priestervereine Bayerns* 29, 3 (1949) S. 18.

¹⁸⁾ Hallinger (wie Anm. 1) S. 313 Anm. 27 unter — allerdings falscher — Berufung auf Grabmann.

¹⁹⁾ *DH II* S. 141, 458 u. 635 ff.; René Friedel, *Erstein. Geschichte des Klosters und der Stadt* (1927) S. 2; L. H. Cottineau, *Répertoire topographique des abbayes et prieurés* 1 (1935) Sp. 1063.

²⁰⁾ *MGH SS* 5 S. 41 f. (= Migne, PL 141 col. 882: dort fälschlich *Obrestino*); vgl. *Chronique de St.-Bénigne de Dijon, suivie de la Chronique de St.-Pierre de Bèze*, hg. v. E. Bougaud u. Joseph Garnier (*Analecta Divionensia* 1, 1875) S. 190: *Ordinatus est ... pater Halinardus ... in loco, qui vocatur Herbrestinc lingua Teutonica*; vgl. Ernst Steindorff, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III.* 1 (*Jahrbücher der deutschen Geschichte* 1874) S. 304 f.

Johannes nachgefolgt sei²¹⁾. Der letzte Zweifel, der an der Richtigkeit dieser Darlegungen und an der Identität von *Erbrestein* mit *Erbrestinc* bestehen könnte, ist leicht beiseite zu räumen. Mabillon konnte die Annalen nur im Druck Labbés benutzen, wo statt *Erbrestinc* *Erbrestein*²²⁾ steht.

An diesem Beispiel sollte gezeigt werden, wie notwendig es ist, Vorurteile zu überprüfen, denen die Benutzung von Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts allzu häufig unterliegt. Ihre Arbeiten werden entweder als zuverlässige „Handbücher“ für neuere Forschungen herangezogen, wie etwa die *Gallia Christiana* oder die Arbeiten Mabillons, ohne daß das Zustandekommen mancher Gemeinschaftsarbeiten oder die Arbeitsweise einzelner Gelehrter bisher hinreichend untersucht wäre, oder ihre Forschungen blieben trotz nachweislicher Zuverlässigkeit weitgehend unbeachtet, wie etwa die des italienischen Kirchenhistorikers, des Bischofs von Saluzzo, Francesco Agostino della Chiesa (*Ab Ecclesia*) (1593—1662)²³⁾.

Die Überlieferungslücke — mehr als ein Jahrhundert nach 1042 — über die Beziehungen der deutschen Kaiser zu Erstein²⁴⁾ bleibt ebenso bestehen wie das Faktum, daß erst, als 1068 Erzbischof Anno II. von Köln zwölf Mönche aus Fruttuaria nach Siegburg holte²⁵⁾, die Verbreitung fruttuarischer Consuetudines im Reich begann, da sich die Behauptung von der Abtsherrschaft des Johannes von Fécamp in Erstein als Ergebnis einer Kette alter und neuer Irrtümer erweist²⁶⁾.

²¹⁾ Die Abtsherrschaft des Johannes in „Erstein“ diente Mabillon als Beweis für dessen Verfasserschaft der im folgenden abgedruckten Texte, da der Verfasser von *loca commissa* spricht, also von mehreren ihm unterstellten Abteien — nach der Interpretation Mabillons also Fécamp, die Fécamp unterstellten Klöster und *Erbrestein* (s. Anm. 11). Er erwähnt allerdings nicht die in den Annalen bezeugte Abtsherrschaft des Johannes in St.-Bénigne (1052—54). Bei der Abfassung seiner *Annales ordinis sancti Benedicti* 1—6 (1703—39) scheint Mabillon seinen Irrtum jedoch bemerkt zu haben, denn er erwähnt die Nachfolge des Johannes in St.-Bénigne auf Halinard und dessen Weihe zum Erzbischof von Lyon in *Hebrestein* (al. *Erbrestin*), s. *Annales* 4 (1707) S. 534, 473 u. passim. Jeglicher Hinweis auf eine Verbindung des Johannes mit *Erbrestein* fehlt hingegen.

²²⁾ Philippe Labbé, *Nova bibliotheca manuscriptorum* 1 (1657) S. 294.

²³⁾ Vgl. Bulst (wie Anm. 2) S. 137 Anm. 102a (am Beispiel der frühen Geschichte Fruttuarias).

²⁴⁾ Vgl. Scheffer-Boichorst (wie Anm. 4) S. 288.

²⁵⁾ Semmler (wie Anm. 1) S. 35 ff.

²⁶⁾ Übrigens findet sich auch der Irrtum, daß Erstein der Weiheort Halinards war, s. Friedel (wie Anm. 19) S. 65 u. 67 (allerdings ohne Nachweis der Autoren).